

# **Satzung des Berufsverbandes freiberuflicher Gesundheits- und Kinderkrankenpflegekräfte e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

(1) Der Verein führt den Namen „Berufsverband freiberuflicher Gesundheits- und Kinderkrankenpflegekräfte e.V.“ Abgekürzt: „BV Kikra e.V.“

(2) Der Sitz des Vereins ist Bad Kreuznach

## **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die Vernetzung freiberuflicher Gesundheits- und Kinderkrankenpflegekräfte zum Zwecke

- a) des Informationsaustauschs durch Fortbildungen und Rundbriefe.
- b) des Verteilens von Terminen und Informationen von verwandten Institutionen und Verbänden.
- c) der Berücksichtigung der Situation der freiberuflichen und/oder präventiven Kinderkrankenpflege.
- d) der rechtlichen Absicherung der freiberuflichen und/oder präventiven Kinderkrankenpflege.
- e) der Verhandlungen mit Krankenkassen oder öffentlichen Institutionen in Vertretung seiner Mitglieder.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur zur Förderung satzungsmäßiger Zwecke verwendet werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen, sowie Personengesellschaften, werden.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber um die Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.

(3) Jedes Vereinsmitglied erkennt die Satzung des Vereins mit seinem Eintritt an. Diese ist verfügbar unter [www.bv-kikra.de/mitglieder/Satzung](http://www.bv-kikra.de/mitglieder/Satzung).

## **§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres erklärt werden. Dieser muss schriftlich erfolgen und bis spätestens 30. November beim Vorstand eingegangen sein.

(3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

- a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
- b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
- c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

## **§ 5 Beiträge**

(1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, der im ersten Jahr mit der Eintrittserklärung, in den Folgejahren jeweils zum 01.01. eines Jahres, fällig wird.

(2) Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung, erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden.

(3) Derzeit beträgt der Jahresbeitrag 85 € pro Jahr.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei Beisitzern. Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden nur der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der erste Vorsitzende, bzw. der erste und der zweite Vorsitzende verhindert sind.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:

- a) Interessenwahrung
- b) Verwaltung des Vereinsvermögens
- c) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- d) Ausführung gefasster Beschlüsse
- e) Organisation von Arbeitstagen und Fortbildungsveranstaltungen
- f) Öffentlichkeitsarbeit
- g) Kontaktpflege mit Verbänden, Behörden und Organisationen

Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen gegen Nachweis. Zusätzlich hierzu sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, die von ihnen geleistete Zeit dem Verein mit einem Stundensatz von 42 € netto/Stunde in Rechnung zu stellen. Die Vorstandsmitglieder insgesamt sind berechtigt maximal 12.000€ netto/Jahr in Rechnung zu stellen. Bei Bedarf ist dieser Maximalbetrag im Rahmen einer Mitgliederversammlung erneut anzupassen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- d) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, insbesondere des Mindestbeitrages;
- e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereins.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.

(4) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(7) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(8) Nach der Erfahrung in der CoVid-19 Pandemie von 2020 und 2021 kann die Mitgliederversammlung auch insgesamt oder teilweise digital durchgeführt werden.

## **§ 9 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 10 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung**

(1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das restliche Vermögen anteilig den Mitgliedern zu.

Die Satzungsänderung wurde in der Versammlung vom 23.04.2021 beschlossen.

Ergänzung der Satzungsänderung wurde der § 7 (4) in einer außerordentlichen Versammlung vom 08.07.2021 beschlossen.